

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen **Institut ARTENOVA** besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

### 2. Zweck und Aufgabe

- § 2 Das Institut Artenova versteht sich als Institut für Eurythmie in Forschung und Kunst.  
§ 3 *Forschung*: Grundlagenforschung zum Wesen und zu den Urbildern der Eurythmie und ihrer Weiterentwicklung; Erforschung der Gesetzmässigkeiten des Ätherischen.  
§ 4 *Schulung*: Fähigkeitsbildung zum individuellen Ergreifen und Entfalten der Eurythmie; Vertiefung der Fähigkeitsbildung als Grundlage für Forschung und künstlerische Anwendung.  
§ 5 *Praktische Anwendung*: Harmonisierung der leiblichen Grundlage; Förderung künstlerischer Prozesse; Ermöglichung von Verwandlungen eigener wie fremdstofflicher Substanzen.  
§ 6 *Zusammenarbeit*: Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Personen und Institutionen mit verwandten Anliegen ist zentraler Bestandteil der Vereinsarbeit. Zu diesen Institutionen gehören insbesondere die Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin (KIKOM) der Universität Bern und der Verein Sampo, Initiative zur Förderung anthroposophischer Forschung und Kunst, Dornach.  
§ 7 *Öffentlichkeitsarbeit*: Die Ergebnisse von §3 – §6 sollen in Form von Seminaren, Kursen, Veranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.  
§ 8 Das Institut ist konfessionell und politisch neutral.

### 3. Mitgliedschaft

- § 9 Die Mitgliedschaft steht jeder Person, welche die Anliegen des Vereins unterstützt, offen und wird durch Antrag an den Vorstand und Zahlung des Jahresbeitrages erworben.  
§ 10 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird im Reglement festgelegt.  
§ 11 Der Vorstand ist ermächtigt, das Mitgliederverzeichnis periodisch allen Mitgliedern zuzustellen.  
§ 12 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.  
§ 13 Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

### 4. Finanzielle Mittel

- § 14 Der Verein erhält seine finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate, Veranstaltungen, Forschungsgelder und andere Zuwendungen.  
§ 15 Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
§ 16 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **5. Organe**

- § 17 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- § 18 *Die Mitgliederversammlung*
- § 18.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:
- Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  - Genehmigung des Vereinsreglements.
  - Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren auf jeweils 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
  - Behandlung der Anträge und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu den Traktanden.
  - Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 18.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen.
- § 18.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies begehrt. Ein solches Begehren ist, versehen mit der notwendigen Anzahl Unterschriften, schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- § 18.4 Die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz der Mitgliederversammlungen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein kurzes Protokoll zu führen.
- § 18.5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste zu setzen.
- § 19 *Der Vorstand*
- § 19.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- § 19.2 Der Vorstand leitet das Institut Artenova und vertritt es gegen aussen.
- § 19.3 Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte, wie sie sich aus dem Vereinszweck ergeben, beauftragen und weitere Gremien bilden. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes und haben ihm regelmässig Bericht zu erstatten.
- § 19.4 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- § 19.5 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.
- § 19.6 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und verschickt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Versammlung.
- § 19.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- § 20 *Die Revisionsstelle*
- § 20.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- § 20.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **6. Auflösung des Vereins**

- § 21 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann, oder die finanziellen Mittel des Vereins definitiv erschöpft sind.
- § 22 Im Falle der Auflösung des Vereins, muss das allfällig übrig gebliebene Vereinsvermögen resp. der Liquidationserlös einer gemeinnützigen Institution mit denselben oder verwandten Zwecken mit Sitz in der Schweiz überwiesen werden.